

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbaubeitragsersatzverordnung - ThürSABErstVO -)

A. Allgemeines

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) wurden zum Stichtag 1. Januar 2019 die Straßenausbaubeiträge abgeschafft. Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Folgen für die Gemeinden enthält das Änderungsgesetz Regelungen zum Ausgleich der Beitragsausfälle. Mit § 21b Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung von Erstattungsleistungen, das Verfahren der Antragstellung, der Fälligkeit und der Auszahlung der Erstattungsleistungen nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der vorgezogenen Erstattung sowie die zuständigen Verwaltungsbehörden näher zu regeln.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 ist der Geltungsbereich der Rechtsverordnung geregelt. Diese findet für die in § 21b Abs. 5 ThürKAG genannten Erstattungsfälle Anwendung. Nach § 21b Abs. 5 Satz 1 ThürKAG erstattet das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen infolge der Gesetzesänderung einmalige oder wiederkehrende Beiträge nicht mehr erheben dürfen oder nach § 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG zurückzahlen müssen. Die Rechtsverordnung unterscheidet folgende Erstattungsfälle:

1. Erstattung für zurückgezahlte Beiträge (§ 6),
2. Erstattung für zurückgezahlte Vorauszahlungen (§ 7),
3. Erstattung für nicht mehr zu erhebende einmalige Beiträge (§ 8) und
4. Erstattung für nicht mehr zu erhebende wiederkehrende Beiträge (§ 9).

Soweit Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage die Rückzahlungsverpflichtungen nach § 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG nicht erfüllen können, werden ihnen nach § 10 vorgezogene Erstattungen gewährt.

Erstattungsleistungen können von den Gemeinden unter Berücksichtigung des § 21b Abs. 3 bis 5 ThürKAG erstmalig beantragt werden:

1. für die Erstattung von nicht mehr zu erhebenden Beiträgen im Jahr 2020,
2. für die Erstattung von zurückgezahlten Beiträgen und Vorauszahlungen im Jahr 2022 sowie
3. für vorgezogene Erstattungen von zurückzuzahlenden Beiträgen und Vorauszahlungen im Jahr 2021.

Nach § 21b Abs. 5 Satz 2 ThürKAG können die Gemeinden Erstattungsleistungen für nicht mehr zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Beiträge (§§ 8 und 9) frühestens nach Abschluss des Jahres beantragen, in dem die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind oder nach der am 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage entstanden wären. Nach § 7 Abs. 6 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung entstand die sachliche Beitragspflicht bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen mit der Beendigung der Maßnahme oder Teilmaßnahme. Dabei wurde nicht nur auf die technische Fertigstellung der Baumaß-

nahme abgestellt. Vielmehr war regelmäßig der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die letzte Unternehmerrechnung für die Baumaßnahme bei der Gemeinde eingegangen ist. Im Übrigen finden sich zur Auslegung und Definition des Zeitpunktes der Beendigung der Maßnahme nähere Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139), auf die verwiesen wird. Bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen entstand die Beitragsschuld dagegen jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

Neben den Erstattungsleistungen nach dieser Rechtsverordnung erhalten die Gemeinden nach § 21b Abs. 7 ThürKAG pauschale Ausgleichsleistungen des Landes für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurden beziehungsweise künftig durchgeführt werden. Diese werden in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für das Erstattungsverfahren ist für ganz Thüringen das Landesverwaltungsamt. Hierdurch sollen Synergieeffekte genutzt und eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt werden.

Zu § 3

Die wesentlichen Voraussetzungen für eine Erstattung ergeben sich bereits aus § 21b Abs. 5 ThürKAG). Es sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

1. Die Beitragspflichten sind bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden:
Es findet eine Beitragserhebung nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden gesetzlichen Bestimmungen statt. Es erfolgt keine Erstattung durch das Land.
2. Die Maßnahme wurde bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen, sachliche Beitragspflichten sind aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht entstanden:
Es findet keine Beitragserhebung mehr statt. Es erfolgt eine Erstattung der Beitragsausfälle durch das Land nach Maßgabe dieser Verordnung.
3. Die Maßnahme wurde nach dem 31. Dezember 2018 begonnen:
Es findet keine Beitragserhebung mehr statt. Es erfolgt ein pauschaler Ausgleich durch das Land nach § 21b Abs. 7 ThürKAG. Diese Ausgleichsleistungen werden nach § 21b Abs. 8 ThürKAG in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt.

Zur näheren Bestimmung des Beginns einer Straßenausbaumaßnahme kann § 21b Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG herangezogen werden. Danach setzt ein Erstattungsanspruch voraus, dass die Gemeinde spätestens am 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatte oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatte. Gemäß der Gesetzesbegründung zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/7139) ist mit Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibung für die erste Bauleistung gemeint. Ausgenommen von der Erstattungsleistung sind hingegen Maßnahmen, bei denen seitens der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2018 lediglich reine Planungs- und Vorbereitungsleistungen vorgenommen wurden. Bezüglich solcher Maßnahmen kommt ein Ausgleich nach § 21b Abs. 7 ThürKAG in Betracht.

Hat die Gemeinde nachweislich geplant und beschlossen, die Maßnahme selbst mit eigenem Personal durchzuführen und konnte die Vergabe daher tatsächlich und rechtlich entfallen, ist stattdessen an den nachgewiesenen Beginn der technischen Ausführung der Baumaßnahme („erster Spatenstich“) anzuknüpfen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass für das Erstattungsverfahren (insbesondere für die Erstattungsanträge der Gemeinden) die der Rechtsverordnung als Anlagen beigefügten Muster des

Grundantrages, der Formblätter und des Auszahlungsantrages zu verwenden sind. Gleichzeitig wird dem Landesverwaltungsamt als Erstattungsbehörde die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden auch ein elektronisches Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen, das alternativ hierzu von den Gemeinden genutzt werden kann.

Zu § 4

Nach Absatz 1 bedarf es für die Erstattung eines schriftlichen Erstattungsantrages. Der Erstattungsantrag ist jeweils maßnahmenbezogen, das heißt für jede Straßenausbaumaßnahme gesondert zu stellen. Die Antragsformulare müssen der Anlage 1 entsprechen. Folgende Formulare sind für die jeweiligen Erstattungsleistungen vollständig auszufüllen und einzureichen:

Erstattungen nach	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§ 10
Grundantrag	X	X	X	X	X
Formblatt 1	X				
Formblatt 2		X			
Formblatt 3			X		
Formblatt 4				X	
Formblatt 5a und 5b					X
Auszahlungsantrag	X	X	X	X	X

Mit Absatz 2 wird zur Klarstellung die gesetzliche Regelung wiederholt. Alle Erstattungsanträge sind nach § 21b Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG von den Gemeinden spätestens am 31. Dezember 2028 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Soweit Gemeinden von der Möglichkeit des bisherigen § 7a Abs. 8 ThürKAG Gebrauch gemacht haben, sind die Erstattungsanträge auch bezüglich der Folgejahre spätestens am 31. Dezember 2028 zu stellen.

Nach Absatz 3 sind die Unterlagen bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Dies sind für die kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter und für die kreisfreien Städte das Landesverwaltungsamt. Für die Einhaltung der Frist nach § 21b Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG genügt die fristgemäße Einreichung des Erstattungsantrages (Grundantrag und jeweils notwendige Formblätter) bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft nach Absatz 4 die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den ihr vorliegenden Unterlagen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Angaben in dem Erstattungsantrag und den Unterlagen vollständig sind und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden. Dies soll regelmäßig innerhalb von vier Wochen geschehen. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde das Fehlen von erforderlichen Angaben und Unterlagen feststellt, sind diese von den Gemeinden nachzufordern. Um eine zeitnahe Entscheidung durch die Erstattungsbehörde zu ermöglichen, ist der Erstattungsantrag spätestens drei Monate nach Eingang bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde an die Erstattungsbehörde weiterzuleiten. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt hat. In diesem Fall entscheidet die Erstattungsbehörde über das weitere Vorgehen.

Die Erstattungsbehörde prüft nach Absatz 5 unverzüglich nach Eingang den Erstattungsantrag und die beigelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern. Die Entscheidung über die Erstattungsleistung erfolgt durch Verwaltungsakt. Da dieser durch das Landesverwaltungsamt erlassen wird, findet nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 ThürAGVwGO greift nicht, da es sich bei der Entscheidung über die Erstattung im Verhältnis

Land zur Gemeinde nicht um eine abgabenrechtliche Entscheidung handelt. Die Erstattungsbehörde entscheidet nach Absatz 5 Satz 4 über die Gewährung der Erstattungsleistung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die Gemeinde. Von dieser Frist kann insbesondere abgewichen werden, wenn umfangreicher Prüfungsbedarf besteht oder eine Vielzahl von Erstattungsanträgen zeitgleich bei der Erstattungsbehörde eingeht.

Zu § 5

Die Auszahlung der Erstattungsleistungen setzt die Bestandskraft des Erstattungsbescheides sowie einen Auszahlungsantrag voraus. Dieser Auszahlungsantrag muss der Anlage 2 entsprechen. Auf diesem sind die erforderlichen Angaben zur Bestandskraft zu machen. Zur Verfahrensbeschleunigung kann durch die Gemeinde ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt werden.

Die Auszahlung der Erstattungsleistung soll nach Absatz 2 in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrags bei der Erstattungsbehörde erfolgen.

Für die Gemeinden besteht nach § 21b Abs. 5 ThürKAG ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Beitragsausfälle durch das Land. Die Einschränkung bezüglich der einmonatigen Auszahlungsfrist („nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel“) folgt der Verordnungsermächtigung und soll im Ausnahmefall (beispielsweise Ende des Haushaltsjahres oder Dauer des Verfahrens zur Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel) ein Überschreiten der Auszahlungsfrist ermöglichen. Dabei ist jedoch bei der Auszahlung der vorgezogenen Erstattung (§ 10) den Gemeinden die Einhaltung der gesetzlichen Rückzahlungsfrist zu ermöglichen.

Zu § 6

Mit Absatz 1 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsverordnung die gesetzliche Regelung wiederholt. Danach sind nach § 21b Abs. 3 ThürKAG einmalige Straßenausbaubeiträge, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, durch die Gemeinden auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten an die betroffenen Grundstückseigentümer unverzinst zurückzuzahlen. Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag die Rückzahlungsbeträge.

Die Rückzahlungsfrist für geleistete Straßenausbaubeiträge beginnt gemäß § 21b Abs. 3 Satz 2 ThürKAG frühestens am 1. Januar 2021. Erstattungsanträge nach § 6 können von den Gemeinden daher ab dem Jahr 2022 gestellt werden (§ 21b Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Zu beachten ist, dass die Rückzahlungsanträge von den Grundstückseigentümern bis spätestens zum 31. Dezember 2025 (§ 21b Abs. 3 Satz 3 ThürKAG) zu stellen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später bei den Gemeinden eingehende Rückzahlungsanträge finden bei der Erstattung durch das Land keine Berücksichtigung.

Nach Absatz 2 muss der Erstattungsantrag neben dem Grundantrag auch das Formblatt 1 und alle den Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen umfassen. Insbesondere sind die von der Rückzahlung betroffenen Grundstücke und die Rückzahlungsdaten einzeln anzugeben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit ist für jede abgerechnete Straßenausbaumaßnahme ein gesonderter Erstattungsantrag zu stellen. Dies ermöglicht auch bei Beitragsrückzahlungen für eine Maßnahme, die verteilt über mehrere Kalenderjahre erfolgen, eine leichte Zuordnung. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung die einzelne Straßenausbaumaßnahme genau bezeichnet wird und diese Bezeichnung auch bei Folgeanträgen beibehalten wird. Soweit eine Gemeinde den maßnahmenbezogenen Erstattungsantrag für

mehrere Rückzahlungsjahre gleichzeitig stellt, ist neben dem Grundantrag für jedes Kalenderjahr ein gesondertes Formblatt 1 beizufügen (Absatz 3).

Nach Absatz 4 entspricht der Erstattungsbetrag der Summe der in der Tabelle von Formblatt 1 in der Spalte „zurückgezahlte Beitragssumme“ anzugebenden zurückgezahlten Straßenausbaubeiträge, die in dem betreffenden Rückzahlungsjahr tatsächlich von der Gemeinde zurückgezahlt wurden.

Nach Absatz 5 gelten die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 auch für die Erstattung von den durch die Gemeinde auf Antrag an die betroffenen Grundstückseigentümer zurückgezahlten Ablösebeträge, soweit die sachlichen Beitragspflichten für die jeweilige Straßenausbaumaßnahme nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind. Die Einbeziehung von Ablösebeträgen aus sogenannten Ablösevereinbarungen folgt den grundsätzlichen Erwägungen der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes zur Rückzahlung von Ablösebeträgen im Zusammenhang mit der Abschaffung und Rückzahlung der Wasserbeiträge zum 1. Januar 2005. Danach dürfen insbesondere vor dem Hintergrund einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz bereits gezahlte Ablösebeträge nicht von der Rückzahlung ausgeschlossen werden (ThürOVG, Urteil vom 17. Januar 2012, Az.: 4 KO 736/09).

Zu § 7

Mit Absatz 1 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsverordnung die gesetzliche Regelung wiederholt. Nach § 21b Abs. 4 ThürKAG hat die Gemeinde Vorauszahlungen nach § 7 Abs. 8 und § 7a Abs. 5 Satz 2 ThürKAG auf Antrag an die betroffenen Grundstückseigentümer unverzinst zurückzuzahlen, soweit bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden ist. Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag die Rückzahlungsbeträge. § 7 Abs. 8 ThürKAG betrifft die Vorauszahlungen für einmalige Beiträge.

Nach dem bisherigen § 7a Abs. 5 Satz 2 ThürKAG konnten im Bereich der wiederkehrenden Beiträge vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangt werden. Nach § 21b Abs. 1 Satz 2 ThürKAG findet für wiederkehrende Beiträge das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden ist. Daher können von der Rückzahlungspflicht und somit vom Erstattungsanspruch im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nur Vorauszahlungen erfasst sein, die für das Jahr 2019 erhoben wurden.

Da die Vorauszahlungsbescheide erst ab dem 1. Januar 2021 aufzuheben sind (§ 21b Abs. 4 Satz 1 ThürKAG), kann ein Erstattungsantrag gemäß § 21b Abs. 5 Satz 2 ThürKAG frühestens ab dem Jahr 2022 gestellt werden. Zu beachten ist, dass die Rückzahlungsanträge von den Grundstückseigentümern bis spätestens zum 31. Dezember 2025 (§ 21b Abs. 4 Satz 3 ThürKAG) zu stellen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später bei den Gemeinden eingehende Rückzahlungsanträge finden bei der Erstattung durch das Land keine Berücksichtigung.

Nach Absatz 2 muss der Erstattungsantrag neben dem Grundantrag auch das Formblatt 2 und alle den Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen umfassen. Insbesondere sind die von der Rückzahlung betroffenen Grundstücke und die Rückzahlungsdaten einzeln anzugeben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit ist für jede abgerechnete Straßenausbaumaßnahme beziehungsweise Ermittlungseinheit ein gesonderter Erstattungsantrag zu stellen. Dies ermöglicht auch bei Rückzahlungen für eine Maßnahme, die verteilt über mehrere Kalenderjahre erfolgen, eine leichte Zuordnung. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung die einzelne Straßenausbaumaßnahme beziehungsweise Ermittlungseinheit genau

bezeichnet wird und diese Bezeichnung auch bei Folgeanträgen beibehalten wird. Soweit eine Gemeinde den Erstattungsantrag für mehrere Rückzahlungsjahre gleichzeitig stellt, ist neben dem Grundantrag für jedes Kalenderjahr ein gesondertes Formblatt 2 beizufügen (Absatz 3).

Nach Absatz 4 entspricht der Erstattungsbetrag der Summe der in der Tabelle von Formblatt 2 in der Spalte „zurückgezahlte Vorauszahlungssumme“ anzugebenden zurückgezahlten Vorauszahlungen auf Straßenausbaubeiträge, die in dem betreffenden Rückzahlungsjahr tatsächlich von der Gemeinde zurückgezahlt wurden.

Zu § 8

Mit Absatz 1 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsverordnung die gesetzliche Regelung wiederholt. Nach § 21b Abs. 5 ThürKAG erstattet das Land den Gemeinden neben den zurückzuzahlenden Beiträgen und Vorauszahlungen auf Antrag auch diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen einmalige sowie wiederkehrende Beiträge nicht mehr erheben dürfen. Es handelt sich dabei um solche Straßenausbaumaßnahmen, die zwar bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen wurden, bei denen die sachlichen Beitragspflichten aber nicht mehr bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Soweit für solche Maßnahmen bereits Straßenausbaubeiträge sowie Ablösebeträge oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, richtet sich die Erstattung nach den §§ 6 und 7. Für das übrige Beitragsvolumen kann eine Erstattung nach § 8 oder – soweit diese Maßnahme über wiederkehrende Beiträge finanziert werden sollte – nach § 9 beantragt werden. Mit Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass von der gesetzlichen Erstattungsregelung nicht nur die Beträge erfasst sind, bei denen noch keine Festsetzung durch Beitragsbescheid erfolgte, sondern auch die Beträge, bei denen aufgrund von Stundung, Säumnis, Aussetzung der Vollziehung oder ähnlichem die Beiträge beziehungsweise Vorauszahlungen noch nicht vereinnahmt wurden. Da mangels Rückzahlung hier kein Erstattungsanspruch nach § 6 besteht, können diese Beträge in den Erstattungsantrag nach § 8 einbezogen werden.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird lediglich klargestellt, dass Beträge, die auf gemeindeeigene Grundstücke entfallen, nicht von der gesetzlichen Erstattungsregelung umfasst sind. Dies ist darin begründet, dass die Gemeinden bezüglich dieser Grundstücke unabhängig von der Gesetzesänderung keine Beitragseinnahmen erzielt hätten. Gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes entsteht im Straßenausbaubeitragsrecht bei Grundstücken, die im Eigentum der beitrags erhebenden Körperschaft stehen, die sachliche Beitragspflicht ebenfalls zum Zeitpunkt des Entstehens der tatsächlichen Vorteilslage und erlischt sogleich infolge Konfusion (ThürOVG, Urteil vom 17. März 2019, Az.: 4 KO 200/12). Es ist auf die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme abzustellen.

Nach Absatz 2 muss der Erstattungsantrag neben dem Grundantrag auch das Formblatt 3 und alle den Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen umfassen.

Nach Absatz 3 ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für jede abgerechnete Straßenausbaumaßnahme ein gesonderter Erstattungsantrag zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung die einzelne Straßenausbaumaßnahme genau bezeichnet wird. Das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht richtet sich nach dem bisherigen § 7 Abs. 6 ThürKAG. Zur Auslegung und Definition des Zeitpunktes der Beendigung der Maßnahmen wird auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu § 9

Mit Absatz 1 wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Rechtsverordnung die gesetzliche Regelung wiederholt. Nach § 21b Abs. 5 ThürKAG erstattet das Land den Gemeinden neben den zurückzuzahlenden Beiträgen und Vorauszahlungen auf Antrag auch diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen einmalige sowie wiederkehrende Beiträge nicht mehr erheben dürfen. Es handelt sich dabei um solche Straßenausbaumaßnahmen, die zwar bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen wurden, bei denen die sachlichen Beitragspflichten aber nicht mehr bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Soweit für solche Maßnahmen Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, richtet sich die Erstattung nach den § 7; soweit einmalige Beiträge erhoben werden sollten, findet § 8 Anwendung. Soweit die Maßnahme über wiederkehrende Beiträge finanziert werden sollte, kann eine Erstattung nach § 9 beantragt werden.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass die Beträge, die auf gemeindeeigene Grundstücke entfallen, nicht von der gesetzlichen Erstattungsregelung umfasst sind. Dies ist darin begründet, dass die Gemeinden bezüglich dieser Grundstücke unabhängig von der Gesetzesänderung keine Beitragseinnahmen erzielt hätten. Gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts entsteht im Straßenausbaubeitragsrecht bei Grundstücken, die im Eigentum der beitragsergebenden Körperschaft stehen, die sachliche Beitragspflicht ebenfalls zum Zeitpunkt des Entstehens der tatsächlichen Vorteilslage und erlischt sogleich infolge Konfusion (ThürOVG, Urteil vom 17. März 2019, Az.: 4 KO 200/12). Es ist daher auf die Eigentumsverhältnisse zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres abzustellen.

Nach Absatz 2 muss der Erstattungsantrag neben dem Grundantrag auch das Formblatt 4 und alle den Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen umfassen.

Nach Absatz 3 ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit für jede Ermittlungseinheit ein gesonderter Erstattungsantrag zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung die Ermittlungseinheit genau bezeichnet wird, um auch bei Baumaßnahmen über mehrere Jahre eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

Durch die Regelung im bisherigen § 7a Abs. 8 ThürKAG wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes zu berücksichtigen. Die Erstattung dieser – ab dem Kalenderjahr 2019 nicht mehr zur Entstehung gelangender Beiträge – erfolgt ebenfalls nach § 9 und zwar jeweils in dem Jahr, in dem die Berücksichtigung dieser Beträge bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitragssatzes erfolgen sollte. Da der im bisherigen § 7a Abs. 8 ThürKAG genannte Zeitraum über die Antragsfrist nach § 21b Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG hinausgehen kann, ist nach Absatz 4 vorgesehen, dass spätestens im Jahr 2028 der Erstattungsantrag für die noch offenen Folgejahre zu stellen ist. Für die Auszahlung ist in den Folgejahren jeweils ein Auszahlungsantrag nach Anlage 2 zu stellen.

Zu § 10

§ 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG verpflichtet die Gemeinden auf Antrag der betroffenen Grundstückseigentümer zur Rückzahlung von vereinnahmten Beiträgen und Vorauszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind. Nach § 21b Abs. 5 Satz 2 ThürKAG können die Gemeinden die Erstattung dieser Rückzahlungsbeträge nach Abschluss des Jahres beantragen, in dem die Rückzahlung erfolgt ist. Die Erstattung hierfür richtet sich nach den §§ 6 und 7.

Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 nachweist, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage die genannten Rückzahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann, kann sie vor der Rückzahlung eine vorgezogene Erstattung über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beantragen. Nach Satz 2 ist diese Voraussetzung anzunehmen, wenn die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen zur Inanspruchnahme oder Erhöhung einer bereits erfolgten Inanspruchnahme des Kassen- oder Liquiditätssicherungskredits führen würde. Die Gemeinden sollen durch die gesetzlich angeordnete Rückzahlungsverpflichtung nicht zur Aufnahme von Krediten gezwungen werden. Die Voraussetzungen sind insbesondere durch Vorlage der Liquiditätsplanung und eines aktuellen Tagesabschlusses nachzuweisen.

Nach Absatz 2 muss der Erstattungsantrag für die vorgezogene Erstattung neben dem Grundantrag auch die Formblätter 5a und 5b und alle den Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen umfassen. Die Höhe der vorgezogenen Erstattung beschränkt sich nach Satz 2 auf das Rückzahlungsvolumen der jeweils vorliegenden begründeten Rückzahlungsanträge. Mit Satz 3 wird festgelegt, dass der Erstattungsantrag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mindestens die begründeten Rückzahlungsanträge eines Kalenderquartals umfassen soll. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Satz 4 bei der Prüfung des Erstattungsantrags auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zu prüfen und gegenüber der Erstattungsbehörde gesondert im Grundantrag zu bestätigen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die vom Land geleisteten vorgezogenen Erstattungen unverzüglich zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde zu verwenden sind.

Zu § 11

Die Regelung enthält die Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 12

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung. Da unter Berücksichtigung des § 21b Abs. 5 Satz 2 ThürKAG erstmals im Jahr 2020 durch Gemeinden Erstattungsleistungen beantragt werden können, tritt die Rechtsverordnung am 1. Januar 2020 in Kraft. Eine Befristung ist mit Blick auf die Regelung in § 9 Abs. 4 nicht vorgesehen.